

Der **aktuelle Stand der Corona-Verordnung Schule** beinhaltet folgende Regelungen (siehe hierzu auch die Schreiben des Ministeriums):

Bis auf weiteres besteht die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiter und Besucher der Schule.

Folgende **Ausnahmebestimmungen** gelten:

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten unter gewissen Vorgaben,
3. In Zwischen- und Abschlussprüfungen,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude und
6. für Schwangere.

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf **Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts** befreit werden, sofern durch Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die **Erklärung** ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich **innerhalb der ersten Woche** nach Beginn des Schul(halb)jahres abzugeben.

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der **Schulpflicht**.

Sportunterricht findet grundsätzlich statt. Hier gelten nur bei einem positiven Corona-Fall besondere Regelungen.

Schulveranstaltungen einschließlich Sitzungen der schulischen Gremien sind zulässig.

Mehrtägige **außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland** sind bis zum 31. Januar 2022 untersagt.

Ein- oder mehrtägige Praktika sind zulässig. Die Mitwirkung von **außerschulischen Personen** am Schulbetrieb ist ebenfalls zulässig.

In jeder Woche müssen bis auf weiteres zwei **COVID-19-Schnelltests** durchgeführt werden; ausgenommen sind immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen. In den ersten beiden Schulwochen wird aber auch diesem Personenkreis das Angebot für kostenlose Testungen unterbreitet.

Das aus dem letzten Schuljahr bekannte Procedere wird hier grundsätzlich beibehalten:

Testungen finden in den ersten beiden Unterrichtswochen montags und mittwochs statt; in der Grundschule im Elternhaus und über ein Formular attestiert, ab Klasse 5 im Klassenverband in der Schule.

Falls Sie als Grundschulleitern keinen Test für kommenden Montag, 13.09.21 mehr vorrätig haben oder anderweitig beschaffen können, besteht die Möglichkeit, sich diesen Freitag, 10.09.21 zwischen 8 Uhr und 12.30 Uhr im Sekretariat der Schule einen solchen abzuholen.

Nach Verlautbarung des Kultusministeriums vom 8. September werden die Testungen ab dem 27.09.21 bis zum 29.10.21 (Beginn Herbstferien) auf **drei Testungen pro Woche** erweitert (Montag, Mittwoch, Freitag).

Das Land Baden-Württemberg stellt die Tests nach wie vor kostenlos zur Verfügung. Dabei handelt es sich derzeit ausschließlich um die sogenannten „Nasenbohrer“-Tests.

Bei einem **positiven Corona-Fall** gibt es keine automatische nicht automatische **Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen**. An dessen Stelle tritt nun für die Dauer von fünf Schultagen die **Verpflichtung zu einer täglichen Testung** mindestens mittels Schnelltest für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist. Sie werden zudem während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet. **Ausnahme:** Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule gilt nur eine einmalige Testpflicht vor Betreten der Einrichtung mindestens mittels Schnelltest.